**52.14-642/02-1 V 25**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB 1 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1225 der Gemarkung Horgau zur öffentlichen Wasserversorgung durch die Gemeinde Horgau**

**Ins Amtsblatt Nr. vom**

**Bekanntmachung**

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB1auf dem oben genannten Grundstück zur öffentlichen Wasserversorgung durch die Gemeinde Horgau beantragt. Um die Wasserversorgung der Gemeinde Horgau langfristig sicherstellen zu können, ist der Betrieb des Tiefbrunnen TB 1 (in Verbindung mit dem Tiefbrunnen TB 2) erforderlich. Das Vorhaben erfüllt durch das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB 1 den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Tiefbrunnen TB 1 liegt am Siedlungsrand, in einem - überwiegend für den Ackerbau genutzten - landwirtschaftlichen Gebiet. Unter Einbeziehung der vom amtlichen Sachverständigen abgegebenen Stellungnahme ist der von der Gemeinde Horgau begründete Wasserbedarf nachvollziehbar. Eine zukünftige Entnahme von 185.000 m³/a aus den beiden Brunnen ist ausreichend und durch das natürliche Grundwasserdargebot gedeckt. Eine Absenkung des oberflächennahen Grundwassers mit Auswirkungen auf Böden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten.

Der Ausbau des Brunnens entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

Die Untersuchungsergebnisse zur Wasserbeschaffenheit zeigen keine Auffälligkeiten. Das Schutzgebiet für den Tiefbrunnen TB 1 wurde vor wenigen Jahren überprüft und angepasst. Somit kann von einem ausreichenden Schutz des genutzten Grundwassers ausgegangen werden.

Die beiden Tiefbrunnen sichern die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Horgau. Bei den beantragten Grundwasserentnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte zu erwarten.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Dieses Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 11.06.2019

Landratsamt Augsburg

Peter

Geschäftsbereichsleiter